

schon der Entwurf enthält; so muß sie der Kammer vorschlagen:

die §. 4 abzulehnen.

Abg. Zische: Ich muß mir erlauben, mich zu verwenden für die Annahme der §. nach der Redaction, wie sie in der ersten Kammer angenommen worden ist, und gerade die Bedenken, welche der königliche Commissar in der ersten Kammer angedeutet hat, muß ich vollkommen zu den meinigen machen. Ich werde mir nicht erlauben, Beispiele anzuführen, es ist bei der frühern Berathung bereits geschehen, welche Armseligkeiten vorkommen bei dergleichen Angelegenheiten und bei der Bewilligung von Almosen. In dieser Beziehung glaube ich, daß die Beibehaltung dieser §. nach der Redaction der ersten Kammer sehr nothwendig ist.

Abg. Schmidt: Ich kann mich nur dem Gesetzentwurfe und der Bemerkung des Abg. Zische anschließen, und zwar kann ich dessen Angaben auch aus meiner eignen Erfahrung bestätigen. Es ist unglaublich, wie verkehrt manche Menschen in dieser Beziehung verfahren, wie sehr sie den Anordnungen der Obrigkeit entgegen sind. Es ist zwar gesagt worden, in der 3. §. ist bestimmt, daß die Bettelerei durch die Ortspolizeibehörde verhindert werden soll; ich glaube aber, daß die Aufnahme dieser §. in das vorliegende Gesetz recht von Nutzen sein werde, damit nämlich die Obrigkeit Einem, der sie hindern will, eine ganz unzweckmäßige Beförderung der Bettelerei und des Müßigganges abzustellen, auf diese §. verweisen kann. Schaden kann sie auf keinen Fall. Zwang und Hinderung in der Wohlthätigkeit kann keine Behörde daraus herleiten und darauf begründen.

Abg. Kahlenbeck: Ich finde mich am geneigtesten, mich für die Beibehaltung der §. 4 zu erklären, wie sie im Gesetzentwurfe enthalten ist. Bleibt sie ganz weg, so fürchte ich, daß leicht ein Einzelner aus Chicanerie oder Gehässigkeit gegen seine Behörde, zu großen Störungen in der Armenordnung Anlaß geben könnte, und wie mir vorkommt, finde ich die Privatwohlthätigkeit in keiner Weise gefährdet.

Abg. v. Thielau: Ich bin der Deputation sehr dankbar, daß sie den Wegfall dieser §. beantragt hat; ich hätte gewünscht, sie hätte diese anders gefaßt, denn so wie sie hier steht, kann sie nicht stehen bleiben. Die Menschen, wie ein Abgeordneter vorher sagte, sind sehr verkehrt, ja sie sind verkehrt, daß sie etwas thun, daß andre Leute nichts thun sollen; sie handeln nach ihrem eignen Gefühl, nach ihrem Herzen; so verkehrt sind die Menschen! Daß Jemand nur aus Chicanerie wohlthätig sein soll, ist mir nicht vorgekommen, und ich glaube, dieser Fall wird nicht in das Gesetz gehören. Aus Bosheit ist wohl Jemand selten geneigt, etwas zu geben. Ich glaube aber, daß das Princip, welches eigentlich in der §. liegt, hätte aufrecht erhalten werden können. Nämlich ich hätte gewünscht, daß man gesagt hätte: die öffentliche Armenversorgung tritt erst ein, wenn die Privatwohlthätigkeit nicht ausreicht. Dieser Grundsatz ist im Gesetze nicht aufgestellt. Er hat hier auf-

gestellt werden sollen; ist er nicht aufgestellt, so beweist das um so mehr für die Behauptung, daß die öffentliche Armenversorgung voran zu stellen, und die Privatwohlthätigkeit nur einzutreten habe, wenn jene nicht ausreicht und Nebensache sein soll. Also würde ich wünschen, daß man den Vorschlag der Deputation annimmt.

Abg. Schmidt: Wenn die Verkehrtheit der Menschen so sehr gepriesen worden ist, so weiß ich recht gut, die menschliche Freiheit zu achten, nicht aber, wenn sie einer gesetzlichen Anordnung entgegen tritt. Der königl. Commissar hat in der ersten Kammer es mit schlagenden Worten durch ein paar Beispiele erläutert. Mir sind dergleichen Beispiele sehr häufig vorgekommen. Aber wenn diese §. die Obrigkeit ermächtigt, dem Verhindern einer zweckmäßigen Armenpflege zu steuern, dann ist sie gewiß gut und nützlich.

Abg. D. v. Mayer: Ich muß die Kammer doch sehr ersuchen, diese §. nicht anzunehmen. Was gut darin ist, ist bloß der erste Satz, und von dem kann man sagen, er versteht sich von selbst. Es ist nicht zu leugnen, daß öffentliche Wohlthätigkeit dann eintritt, wenn die Privatwohlthätigkeit nicht ausreicht. Dieser Grundsatz geht durch das ganze Gesetz. Es wird Niemand die öffentliche Armenversorgung in Anspruch nehmen, der sich noch auf andre Weise erhalten kann. Es ist auch nicht möglich, daß die Obrigkeit in die Privatwohlthätigkeit sich zu sehr einmischet. Bleibt aber die §. im Gesetze, so wird dadurch in der That die Privatwohlthätigkeit unter polizeiliche Controle gestellt. Dagegen ist gar nichts zu sagen, wenn polizeiliche Ungebühnisse vorkommen, daß diese nicht zu verhindern sind; aber hüten wir uns nur, daß wir die Privatwohlthätigkeit nicht ganz in Fesseln schlagen. Es ist nicht allemal nach den Motiven zu fragen, warum Jemand wohlthätig ist; es ist auch in der That unmöglich, der Privatwohlthätigkeit Grenzen zu setzen und Zwang anzulegen. Es ist in vielen Städten des Landes hundertmal und aber hundertmal versucht worden, den Privatleuten zu verbieten, den Bettlern etwas zu geben. Hat das etwas geholfen? nichts! Wollen Sie Jemandem strafen darum, daß er einem Bettler etwas giebt? und das scheint der Abg. Zische vor Augen gehabt zu haben, indem er die Einrichtung sich so denkt, daß jeder Einwohner im Dorfe verhindert sein soll, Jemandem eine Gabe zu reichen. Das ist der falsche Weg. Es ist das Amt der Polizei, die Bettelerei zu verhindern, aber nicht ihr Amt, Jemandem an der Wohlthätigkeit zu hindern. Es ist aber nicht abzusehen, wie weit dieser Eingriff in die Privatwohlthätigkeit gehen könnte. Es ist unmöglich, daß die öffentlichen Armenversorgungsbehörden eine Controle über das ganze Publikum, welches wohlthätig sein will, führen kann. Daß die Clausur, die daraus entstehen würde, schlimmer sei, als die Uebelstände, die sich daraus ergeben können, wenn durch die Privatwohlthätigkeit etwas geschieht, was den öffentlichen Behörden nicht angenehm ist, ist gewiß. Die Behörde ist übrigens in ihrer Mehrzahl aus den angesehensten Leuten zusammengesetzt, und sie ist in dem